

STATUTEN – LUNGAUER MUSEUMSVEREIN TAMSWEG

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen LUNGAUER MUSEUMSVEREIN TAMSWEG.
2. Er hat seinen Sitz in 5580 Tamsweg, Kirchengasse 2, und erstreckt seine Tätigkeit auf den ganzen Lungau.

§ 2 Zweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Erhaltung, Betreuung und Erweiterung der im Lungauer Heimatmuseum (Altes Barbaraspital und dazugehöriger Getreidekasten) untergebrachten heimatkundlichen Sammlungen. Die Gegenstände sind, sofern es sich nicht um Leihgaben handelt, Eigentum des Vereins.
2. Die Förderung des heimatkundlichen Interesses in weiten Kreise der Bevölkerung.
3. Förderung von Forschungsprojekten.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen Veröffentlichungen, Vorträge, Ausstellungen und Führungen innerhalb und außerhalb des Museums.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Subventionen und freiwillige Spenden
 - c) Erträgnisse aus Eintrittten und Veranstaltungen
 - d) Geschenke und Vermächtnisse.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind jene Personen, Vereine und Körperschaften (physische und juristische Personen), die an den Rechten und Pflichten des Vereines teilnehmen.
 - b) Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die an den Rechten und Pflichten des Vereines nicht voll teilnehmen wollen, dafür aber einen größeren Beitrag finanzieller oder materieller Art zum Zweck des Vereines leisten.
 - c) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke in besonderer Weise verdient gemacht haben.
 - d) Verleihung der Ehrenobmannschaft: Bei besonderen Verdiensten in der Funktion eines Obmannes, kann die Ehrenobmannschaft von der Mitgliederversammlung verliehen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder des Vereines können alle physischen oder juristischen Personen werden.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Ehrenmitglieder können über Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss; bei juristischen Personen aber durch Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt kann jederzeit, auch ohne Angabe von Gründen, erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten (z.B. wiederholte Säumigkeit der Beitragszahlungen) oder wegen anderwärtiger grober Vergehen verfügt werden. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Ein Einspruch an die Mitgliederversammlung ist möglich.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs.3 genannten Gründen über Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf Dinge, die in das Vereinsvermögen eingebracht worden sind, Anspruch.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu unterstützen und vereinsschädigende Tätigkeiten zu unterlassen. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (siehe § 9 und § 10), der Vorstand (siehe § 11 - § 13), die Rechnungsprüfer (siehe § 14), das Schiedsgericht (siehe § 16).

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder (siehe § 7 Abs. 1 und § 9 Abs.6) oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen stattfinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

4. Anträge der Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
2. Beschlussfassung über den Voranschlag.
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
5. Entlastung des Vorstandes.
6. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder.
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann, seinem Stellvertreter, dem Kustos, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und bis zu 4 Beiräten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche

Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung).
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs.2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
7. Dem Museumsleiter (Kustos) bzw. seinem Stellvertreter obliegt die gesamte Leitung des Museums und die sachgemäße Aufstellung der vorhandenen Gegenstände. Er hat für die Möglichkeit der Besichtigung des Museums zu sorgen. Ihm obliegt die Führung des Inventars (genaues Verzeichnis über sämtliche Museumsgegenstände). Er hat für die Mitgliederversammlung einen Jahresbericht über den jeweiligen Bestand und Besitz des Museums sowie über die Aktivitäten zu erstellen.
8. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
9. Der Aufgabenbereich der Beiräte wird vom Vorstand bestimmt.
10. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns oder des Museumsleiters ihre Stellvertreter.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der O Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 1 1 Abs. 8 - 10 sinngemäß.

§ 15 Veräußerung von Sammlungsgegenständen

Grundsätzlich ist die Veräußerung von Sammlungsgegenständen unstatthaft. Ausnahmen sind möglich, wenn die zu veräußernden Einzelstücke ohne wesentliche lokale Bedeutung sind (z.B. ortsfremde Stücke, Mehrfachstücke oder nicht in das Sammelkonzept passende Stücke) und die Zustimmung des Vereinsvorstandes und Museumsleiters vorhanden ist. Bei der Veräußerung von Einzelstücken kommt den Museen des eigenen Bundeslandes und nachfolgend dem Land Salzburg das Vorkaufsrecht gegenüber Museen in anderen Bundesländern, Privatpersonen oder Interessenten im Ausland zu.

§ 16 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ein Vertreter des Landes und des Arbeitskreises für Heimatsammlungen ist dazu zeitgerecht einzuladen.
2. Eine beabsichtigte Auflösung des Vereines wird dem Land Salzburg (Referat Volkskultur) und dem Landesverband Salzburger Museen und Sammlungen unverzüglich, mindestens aber 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung, angezeigt.
3. Die Mitgliederversammlung hat über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen.
4. Im Falle der Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen mit unverändertem Sammelgut der Gemeinde zu. Diese verpflichtet sich, dass das Sammelgut einem Verein mit gleicher Zielsetzung übergeben wird oder — wenn dies nicht möglich ist — das Sammelgut im gleichen räumlichen Umfang sicher aufzubewahren und den statuarischen Widmungszweck zu erhalten. Sieht sich die Gemeinde dazu nicht in der Lage, geht das Sammelgut in die Obhut des Landes über.